

***Satzung***  
***der***  
***Narrenzunft Altheim e. V.***



# **Satzung**

## **der Narrenzunft Altheim e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Narrenzunft Altheim e.V., in der Folge als der Verein bezeichnet. Der Verein ist ein Verein zur Pflege des Brauchtums.

Der Verein hat seinen Sitz in 88499 Altheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Registernummer VR650200 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Alemannischen Narrenring (ANR) und unterliegt den satzungsmäßigen Vorgaben dieses Verbandes.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Vereinszweck ist die Mitgestaltung des kulturellen Lebens im alemannischen Sprachraum, die Erhaltung traditioneller Kulturgüter, insbesondere althergebrachte Fasnetsbräuche.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen im alemannischen Kulturkreis (auch grenzüberschreitend)
- Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Hinblick auf die althergebrachten Fasnetsbräuche und für Funktionen im Verein
- Heranführung jugendlicher Mitglieder an die Traditionen des Brauchtums und deren Erziehung zu tolerantem, sozialem und demokratischem Verhalten im Sinne unserer Gesellschaftsordnung

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Bei Bedarf kann für Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine Aufwandsentschädigung nach den §§ 3 Nr. 26 und 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Über die Zahlung und die Höhe der Zahlung entscheidet der Zunftrat.

### **§ 4 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

### **§ 5 Mitglieder**

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre
- Jugendlichen von 14 bis 18 Jahre
- Kindern bis 14 Jahre
- Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Muster an den Zunftrat des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers zu unterzeichnen. Antragsteller bzw. gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der satzungsmäßigen Geldforderungen des Vereins. Mit der Unterschrift gibt der Antragsteller bzw. gesetzliche Vertreter auch die Zustimmung für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte und –pflichten durch ihn bzw. die von ihm vertretene Person.

Über die Aufnahme entscheidet der Zunftrat. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Dem Antragsteller ist die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben. Jedem aktiven Neumitglied wird eine Probezeit von zwei Jahren auferlegt. Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet der Zunftrat über die weitere Vereinszugehörigkeit als Mitglied.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder ab 16 Jahre haben grundsätzlich gleiche Rechten und Pflichten. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf es einer schriftlichen Übertragung der Aufsichtspflicht an eine voll geschäftsfähige teilnehmende Person mit deren Zustimmung. Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Aufsichtspflicht.

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen, sowie bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

Mitglieder sind nach der Vollendung des 18. Lebensjahres in den Zunftrat wählbar.

Die Mitglieder verpflichten sich, dass sie an dem Leben des Vereins rege Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Für sämtlich entstandene Schäden werden die Verursacher direkt zur Haftung herangezogen. Aktive Mitglieder, bei minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, sind verpflichtet eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft abzuschließen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen, Gebühren zu zahlen und sonstige Dienstleistungen zu erbringen. Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstige Dienstleistungen legt der Zunftrat fest. Die Mitgliedsbeiträge sind von der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft schriftlich zu kündigen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Freiwilliger Austritt aus dem Verein
- Streichung von der Mitgliederliste (Mitgliederdatei)
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an ein Vorstandsmitglied, das gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, zu richten ist. Bei Minderjährigen ist zum Austritt die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Aktive Mitglieder können durch Erklärung in den Passiv-Status überwechseln.

Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates von der Mitgliederliste gestrichen werden (Entfernung aus der Mitgliederdatei), wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder sonst eindeutig erkennen lässt, dass es an der Fortführung der Mitgliedschaft kein Interesse hat.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Zunftrates.

Ausschließungsgründe können sein,

- Grober Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Zunftrat gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufenfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände, Unterlagen, Wappen, Laufnummer und Leihhäser des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben. Der Verein behält sich das Rückkaufsrecht des gekauften Häses des ausscheidenden Mitgliedes vor.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand (1. Zunftmeister, 2. Zunftmeister, Schriftführer und Kassier)
- Der Zunfttrat (Vorstand und Zunfttratmitglieder)

## **§ 11 Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie ist vom 1. Zunftmeister, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Altheim“ und auf der Vereinshomepage ([www.fegsandhexen-mondstupfer.de](http://www.fegsandhexen-mondstupfer.de)). Die Tagesordnung wird vom Zunfttrat festgesetzt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich Anträge an den Vorstand richten. Der 1. Zunftmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Zunftmeister oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung**

Der Vorstand hat das Recht jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks oder des Grundes schriftlich einreichen. In der außerordentlichen Hauptversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, wegen welchen die Einberufung erfolgt ist. Ergänzungsanträge oder Abänderungsanträge vor oder während der Versammlung sind unzulässig. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten ansonsten die Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen:

- Entgegennahme aller Geschäftsberichte über das vergangene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
- Entlastung des Kassiers
- Entlastung des Zunftrats
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Wahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und der sonstigen Funktionsträger des Vereins (Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahre)
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins

## **§ 14 Vorstand und Zunftrat**

Der Zunftrat besteht aus dem Vorstand und 7 zusätzlichen Zunftratmitgliedern. Die Zahl der Zunfräte kann entsprechend dem Bedarf angepasst werden. Die Abänderung der Anzahl ist durch die Hauptversammlung durch die einfache Mehrheit zu bestätigen.

Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Vorstands- und Zunftratsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Der 1. und 2. Zunftmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den 1. Zunftmeister zu vertreten hat, wenn dieser sein Amt nicht ausüben kann (Abwesenheit, Krankheit) oder von seinem Amt zurücktritt und der Vorstand an mehrheitlich gefasste Beschlüsse des Zunftrates gebunden ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500 EUR die Zustimmung des Zunftrates erforderlich ist.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Zunftrat wird für die Dauer von 4 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden beider Zunftmeister, tritt das amtsälteste Zunftratsmitglied an die Stelle des Zunftmeisters und hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Zunftmeisters einzuberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Zunftratmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zunftratmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Zunftmeisters. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Über die Beschlüsse des Zunftrates ist ein Protokoll zu führen, das jedem Zunftratsmitglied zur Kenntnis gegeben wird. Sitzungen des Zunftrates sind nicht öffentlich. Auf Beschluss können aber Gäste zugelassen werden.

## **§15 Kassenprüfer**

Die Kassenführung wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierfür ein Bericht vorzulegen.

## **§ 16 Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, welche in ihrem Inhalt nicht von dieser Satzung abweichen dürfen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit im Zunftrat bestätigt. Alle Mitglieder haben sich an die Ordnungen zu halten. Die Ordnungen müssen auf Wunsch des Mitglieds bzw. bei Eintritt in den Verein an die Mitglieder schriftlich ausgehändigt werden. Solche Ordnungen können z.B. sein

- Allgemeine Ordnung
- Häsordnung
- Veranstaltungs-/Umzugsordnung
- Strafenordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung

## **§ 17 Strafbestimmungen**

Die Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Zunftrat kann gegen Mitglieder, die sich gegen Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen

- Strafen gemäß der Strafenordnung verhängen
- Schriftliche Verwarnungen erteilen (Mehrheitsbeschluss im Zunftrat)
- Befristete Veranstaltungssperre verhängen
- Ausschluss gem. § 9 der Satzung veranlassen

Vor jeder Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.



## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verein zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde 88499 Altheim, die es ausschließlich und unmittelbar für den Kindergarten und die Grundschule Altheim zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Vereinssatzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft, nachdem sie von der heutigen Hauptversammlung beschlossen wurde. Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit

Altheim, 17.11.2018

---

1. Zunftmeister

---

2. Zunftmeister

---

Schriftführer